Der Ministerpräsident
des Landes Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/3807

A02

An den
Präsidenten des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Herrn André Kuper MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

20 August 2020

Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

die Landesregierung hat den Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen beschlossen.

Die Verordnung enthält Vorschriften nach § 4 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in Verbindung mit § 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

Die Landesregierung hat beschlossen, die Verordnung vorbehaltlich des Ergebnisses der Anhörung des zuständigen Ausschusses des Landtags zu dem Entwurf der Verordnung auszufertigen.

Ich gehe davon aus, dass nach § 3 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen der Ausschuss für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung zu hören sein wird.

Mit freundlichen Grüßen

Armin Laschet

Horionplatz 1
40213 Düsseldorf
Telefon 0211 837-01
poststelle@stk.nrw.de

Verordnung zur Änderung der
Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen
Vom X. Monat 2020

Auf Grund des § 4 Absatz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) in Verbindung mit § 3 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), der zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) geändert worden ist, verordnet die Landesregierung mit Zustimmung des für die kommunale Selbstverwaltung zuständigen Ausschusses des Landtags:

Artikel 1

Die Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen vom 15. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 586) wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
b) Absatz 2 wird aufgehoben.

2. Die Anlagen 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Verordnung ersichtliche Fassung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den x. Monat 2020

Die Landesregierung
Nordrhein Westfalen
Der Ministerpräsident

Armin L a s c h e t

Die Ministerin für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz

Ursula H e i n e n – E s s e r

Begründung

A: Allgemeiner Teil

Zweck des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FluglSchG) ist es, in der Umgebung von Flugplätzen bauliche Nutzungsbeschränkungen und baulichen Schallschutz zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen durch Fluglärm sicher zu stellen (§ 1 FluglSchG).

Hierzu wurden gem. § 4 Abs. 2 FluglSchG durch Rechtsverordnung der Landesregierung an den großen zivilen und militärischen Flugplätzen Lärmschutzbereiche festgelegt. In Nordrhein-Westfalen fallen die Flugplätze Düsseldorf, Köln/Bonn, Münster/Osnabrück, Dortmund, Paderborn-Lippstadt, Niederrhein (Weeze) als zivile und Nörvenich und Geilenkirchen als militärische Flugplätze unter den Anwendungsbereich des Fluglärmgesetzes. Der Lärmschutzbereich bzw. die drei Lärmschutzzonen (Tag-Schutzzone 1, Tag-Schutzzone 2, Nachtschutzzone) werden basierend auf Prognosedaten für einen Zeitraum von 10 Jahren berechnet und anschließend kartenmäßig dargestellt. Die Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen – FluLärmGeilenkV ist am 1. November 2013 (GV.NRW.S.586) in Kraft getreten.

Gemäß § 4 Absatz 6 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm ist spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Festsetzung des Lärmschutzbereichs zu prüfen, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird. Eine Veränderung der Lärmbelastung ist insbesondere dann als wesentlich anzusehen, wenn sich der Pegel am Rand einer Schutzzone um mindestens 2 dB(A) ändert (Wesentlichkeitskriterium). Dies umfasst eine Zu- wie auch eine Abnahme von 2 dB(A). Ist das Wesentlichkeitskriterium erfüllt, ist eine Neufestsetzung des Lärmschutzbereiches rechtlich zwingend. Die Überprüfung des Lärmschutzbereichs für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen zeigt, dass es an den Grenzen der Tag-Schutzzone 1 bzw. der Nacht-Schutzzone an allen Vergleichspunkten zu Differenzen zwischen -1 und -10 dB(A) kommt. Damit ist für den Flughafen Geilenkirchen das Wesentlichkeitskriterium erfüllt, sodass eine Änderung der Fluglärmschutzverordnung Geilenkirchen erfolgen muss. Dies soll in Form dieser Änderungsverordnung erfolgen. Insgesamt hat sich der Lärmschutzbereich für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen verkleinert. Die Anlagen 1 und 2 mit den entsprechenden Kurvenpunkten und der topografischen Karte des Lärmschutzbereichs müssen daher durch die neuen Kurvenpunkte und die neue Karte ausgetauscht werden.

Vor Erlass der Verordnung hat der Verordnungsgeber den für seine Entscheidung über Lage und Umfang der einzelnen Lärmschutzzonen erheblichen Sachverhalt vollständig zu ermitteln und der Verordnung zugrunde zu legen. Wie bereits bei Erlass der Verordnung über die Festsetzung des Lärmschutzbereiches für den militärischen Flugplatz Geilenkirchen wurden die betroffenen Gemeinden Gangelt und Geilenkirchen in Anbetracht des Art 28 Abs. 2 S.1 GG angehört.

Die Anhörung der betroffenen Gemeinden führte das Dezernat 26 der Bezirksregierung Düsseldorf Anfang des Jahres 2020 durch. Den Gemeinden wurde die Möglichkeit gegeben, auf Basis des vorgelegten Datenerfassungssystems Stellung zum Verordnungsentwurf zu nehmen. Die Stadt Geilenkirchen äußerte, keinen Anlass zu sehen, eine Stellungnahme abzugeben. Die Gemeinde Gangelt hatte keine Bedenken gegen die Änderung der Lärmschutzzonen. Es ergab sich keine Veranlassung einer Korrektur der Daten bzw. der errechneten Lärmschutzzonen.

Eine Fluglärmkommission am militärischen Flugplatz Geilenkirchen gibt es derzeit nicht, sodass damit eine Beteiligung der Fluglärmkommission entfällt. Die Festsetzung/Änderung der Lärmschutzzonen kann nur auf bundesdeutschem Staatsgebiet erfolgen. Die Zonen enden somit an der Grenze zu den Niederlanden, wie aus der Anlage 2 zur vorliegenden Verordnung ersichtlich. Über die vorgesehene Festsetzung der Lärmschutzzonen und die sich daraus ergebenen Konsequenzen auf deutschem Staatsgebiet wurden die Vertreter und Vertreterinnen der grenznahen niederländischen Provinzen des Koordinierungsausschusses Umweltschutz (NRW/NL) bereits informiert. Auch den Teilnehmern und Teilnehmerinnen der sog. „3+3"-Gespräche (Regierungspräsidenten und –innen der Bezirksregierungen Düsseldorf, Köln und Münster mit Vertretern und Vertreterinnen der Niederlande) werden die Unterlagen durch die Bezirksregierung Düsseldorf übermittelt.

Da die Verordnung als strikte Vorgabe aus dem Fluglärmgesetz hervorgeht, und nur durch sie der Anspruch der Anwohner auf passiven Schallschutz gegeben ist, ist die Wirksamkeit unumstritten. Die Berichtspflicht soll entfallen.

B: Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu 1. a):

Da Absatz 2 gestrichen wird, entfällt die Nummerierung.

Zu 1. b)

§ 5 Absatz 2 beinhaltet die Berichtspflicht. Das zuständige Ministerium soll gegenüber der Landesregierung zum 31.12.2023 berichten, ob sich die Verordnung in der Praxis bewährt hat. Die Berichtspflicht soll gestrichen werden, da gemäß § 4 Absatz 6 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm spätestens nach Ablauf von zehn Jahren seit Festsetzung des Lärmschutzbereichs zu prüfen ist, ob sich die Lärmbelastung wesentlich verändert hat oder innerhalb der nächsten zehn Jahre voraussichtlich wesentlich verändern wird. Das bedeutet, dass der Inhalt und das Bestehen der Verordnung aufgrund des Fluglärmgesetzes alle 10 Jahre überprüft wird. Die erste Überprüfung ist nun erfolgt, sodass eine weitere Überprüfung in 2023 über die Bewährung dieser Verordnung nicht notwendig ist. Hinzu kommt, dass nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 4 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm die Verordnung dauerhaft erhalten bleiben muss. Die Verordnung ist erst bei Schließung des Flugplatzes gemäß § 4 Absatz 7 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm sowie bei Verlust der in § 4 Absatz 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm genannten Merkmale gemäß § 4 Absatz 7 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm aufzuheben.

Zu 2.:

Anlage 1:

Der Lärmschutzbereich mit seinen zwei Tag-Schutzzonen und seiner Nacht-Schutzzone wird bestimmt durch die Verbindungslinien zwischen den in Anlage 1 genannten Kurvenpunkten, soweit diese Linien außerhalb des Flugplatzgeländes verlaufen. Die Überprüfung und Neuberechnung des Lärmschutzbereichs haben gezeigt, dass dieser kleiner wird. Anlage 1 muss durch die aktuelle Fassung ausgetauscht werden.

Anlage 2:

Zur Übersichtlichkeit wird der Lärmschutzbereich nicht nur in Koordinaten, sondern auch in Karten dargestellt. Der Verordnung kann jedoch nur die topographische Karte als Anlage beigefügt werden, die Blätter der Deutschen Grundkarte werden bei der Bezirksregierung Köln niedergelegt. Die Überprüfung und Neuberechnung des Lärmschutzbereichs haben gezeigt, dass dieser kleiner wird. Anlage 2 muss durch die aktuelle Fassung ausgetauscht werden.

Zu Artikel 2:

Enthält die Regelung zum Inkrafttreten der Verordnung. Sie ändert die aktuell gültige Verordnung aus dem Jahre 2013. Die zugrundeliegende Verordnung ist aufgrund bundesrechtlicher Vorgaben zu erlassen. Eine Befristung für diese Verordnung ist daher nicht notwendig.